



Eric Tietz, Theaterstr. 76, 52062 Aachen

Frau

DSJ-Beauftragter für Dopingbekämpfung
Eric Tietz
Theaterstr. 76
52062 Aachen
anti-doping@deutsche-schachjugend.de
Telefon: 0241/46364845

Berlin, 01.04.2018

Deutsche Einzelmeisterschaften U18 und U18w 2018

– Thema Doping –

Begleitinformation zur Spielvereinbarung

Guten Tag,

wie Du wahrscheinlich mitbekommen hast, werden bei der diesjährigen DEM wie schon in den Vorjahren Dopingkontrollen durchgeführt. Mit diesem Schreiben möchten wir Dir detaillierte Informationen zu notwendigen Formalien und dem Prozedere geben.

Bitte unbedingt beachten – Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme!

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der DEM U18w und U18 müssen vor Turnierbeginn die beiliegende Spielvereinbarung und die Schiedsvereinbarung unterzeichnen. Damit akzeptierst Du die Regelungen des Anti-Doping-Codes der NADA und die sich aus Doping-Verstößen ergebenden Folgen sowie das Verfahren vor dem DSB-Schiedsgericht und den möglichen weiteren Instanzen.

Die Spielvereinbarung und die Schiedsvereinbarung sind Voraussetzung für die Startberechtigung! Bitte schicke daher die beigefügten Vereinbarungen als Standardbrief **unterschrieben an mich als DSJ-Beauftragten für Dopingbekämpfung**. Bitte sieh von Sendungen wie „Einschreiben eigenhändig“ oder „Einschreiben Rückschein“ ab. Wenn Du einen Zustellnachweis möchtest, genügt dafür ein „Einschreiben Einwurf“ oder eine Sendung als Prio-Brief.

Bei **minderjährigen Spielern** sind die **Unterschriften beider Elternteile** als gesetzliche Vertreter zwingend erforderlich. Ohne diese Unterschriften ist eine Teilnahme an der DEM U18 und U18w nicht möglich! Es gab deswegen in den letzten Jahren mehrfach Probleme, bitte riskiere nicht Deinen Ausschluss vom Turnier.

Besteht kein gemeinsames Sorgerecht der Eltern, ist die Unterschrift des allein zuständigen gesetzlichen Vertreters sowie eine Mitteilung an die DSJ notwendig. Die DSJ muss sich für diesen Fall vorbehalten, entsprechende Belege anzufordern. Alle Informationen werden natürlich vertraulich behandelt.

Bitte lass Dich von den vielen Anlagen nicht abschrecken. Wir sind rechtlich verpflichtet, Dir zum Beispiel den Anti-Doping-Code der NADA zur Verfügung zu stellen, damit Du nicht unvorbereitet von den Regelungen überrascht wirst. Wir haben uns sehr intensiv mit allen Unterlagen beschäftigt, Du und Deine Eltern können ohne Bedenken die Vereinbarungen unterschreiben.

In den Anlagen zu diesem Schreiben findest Du auch unsere Anti-Dopingbroschüre. Ich empfehle Dir dringend diese genau durchzulesen. Darin findest Du genaue Informationen zur Dopingkontrolle auf der Meisterschaft, zu Deinen Rechten und Pflichten, zu den Gefahren durch sorglose Nutzung von Medikamenten bei „leichten Erkrankungen wie Erkältungen“, denn dadurch kann man leicht in eine Dopingfalle geraten. Daher Vorsicht bei der Einnahme von Medikamenten. Vorher genaue Informationen einholen. Auch dazu mehr in unserer Broschüre. Bei bestimmten Erkrankungen sind Medikamente erlaubt, dazu wird dann ein Attest benötigt. Auch dazu mehr in der Broschüre. Du findest da auch Hinweise zu Suchtmitteln, die genauso unter Doping fallen.

Wenn Du das Thema ernst nimmst und Dich gewissenhaft damit auseinandersetzt, brauchst Du keine Befürchtungen vor einer eventuellen Dopingkontrolle bei der DEM zu haben.

Fragen?

Ansprechpartner der DSJ zu allen Fragen, die das Thema Doping betreffen, sind der DSJ-Beauftragte für Dopingbekämpfung Eric Tietz (Kontakt siehe oben) und der Nationale Spielleiter Falco Nogatz, Email nogatz@deutsche-schachjugend.de

Im Internet stellt die NADA unter www.nada.de viele Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Tietz
DSJ-Beauftragter für Dopingbekämpfung

Dopingbekämpfung im Deutschen Schach

Spielervereinbarung

anlässlich der Deutschen Einzelmeisterschaften im Schach der Altersklassen U18 und U18w 2018

zwischen

der Deutschen Schachjugend im Deutschen Schachbund e. V.,
Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin,
vertreten durch den Nationalen Spielleiter Falco Nogatz

(nachfolgend DSJ)

und

dem Spieler/der Spielerin der Altersklasse U18/U18w

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

(nachfolgend Spieler/Spielerin)

§ 1 Präambel

Der Deutsche Schachbund (DSB) hat gem. § 2 Abs. 3 seiner Satzung die Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Der DSB ist, wie alle Sportverbände, gleich ob olympisch oder nicht olympisch, gehalten, sich aktiv an der Dopingbekämpfung zu beteiligen, indem er die Regelungen der World Anti-Doping Agency (WADA) und der für Deutschland zuständigen Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) für sich anerkennt sowie ihre Verbote, Sanktionen und Verfahrenswerk in sein Regelwerk übernimmt.

Der DOSB sowie das Bundesministerium des Innern (BMI) verlangen von allen deutschen Sportverbänden seit 01.01.2009 die Umsetzung des NADA-Codes. Der DSB hat mit der NADA vereinbart, dass je drei beliebige Teilnehmer der Deutschen Schachmeisterschaft der Männer, der Frauen und der Jugend U18 und U18w erstmals bei den im Jahr 2009 stattfindenden Meisterschaften und in den Folgejahren sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen.

Die Umsetzung des NADA-Codes im Bereich des DSB erfolgt auf der Grundlage einer vom DSB mit jeder einzelnen Spielerin und jedem einzelnen Spieler zu schließenden Spielervereinbarung. Davon unberührt bleiben weitere Festlegungen im Regelwerk des DSB.

In diesem rechtlichen Rahmen setzt sich die DSJ für einen fairen und gesunden Schachsport ein, gerade und insbesondere im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die DSJ wird

dabei zuvorderst im Aufgabenbereich der Prävention aktiv und widmet sich der Information und Aufklärung über die Gefahren des Dopings.

§ 2 Anerkennung des NADC

Die Vertragschließenden vereinbaren den in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag angefügten Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) in der in § 8 bestimmten Fassung. Der Spieler/die Spielerin erkennt die Verpflichtungen des NADC als verbindlich an. Die DSJ verpflichtet sich, den NADC ihrerseits inhaltlich anzuwenden.

§ 3 Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB

Die Vertragschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung des DSB

– derzeit Till Macheroux, Deutscher Schachbund, Hanns-Braun-
Str./Friesenhaus I 14053 Berlin–

und dessen für den Verhinderungsfall durch den Bundeskongress des DSB bestellten Vertreters.

Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB

Die Vertragschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB als erstes Disziplinarorgan in Dopingangelegenheiten. Das Schiedsgericht des DSB wird entsprechend den Vorschriften der §§ 33 – 36 der DSB-Satzung tätig und ist kein (echtes) Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Die Vertragschließenden erkennen an, dass in Dopingsachen die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts zur Entscheidung berufen sind mit der Maßgabe, dass an die Stelle des zweiten Beisitzers ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer) tritt.

Die Auswahl des Beisitzers im konkreten Fall erfolgt mittels Losverfahren durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, in dessen Verhinderungsfall durch dessen Vertreter.

§ 5 Vereinbarung der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz

Die Vertragschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der in § 8 bestimmten Fassung kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Schiedsgerichtsordnung ist in der **Anlage 2** dieser Vereinbarung beigelegt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 6 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges/Zuständigkeit des CAS

Die Vertragschließenden vereinbaren den Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in Dopingfällen gemäß dieser Vereinbarung. Gegen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts kann ausschließlich der Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne angerufen werden.

§ 7 Geltungsdauer dieses Vertrags

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die oben bezeichnete Meisterschaft geschlossen. Er tritt nach Beendigung der Meisterschaft außer Kraft. Sanktionen wegen möglicher Dopingverstöße während der Meisterschaft bleiben von dem Außerkrafttreten unberührt.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Vertragschließenden akzeptieren die Zuständigkeit und Kompetenzverteilung der Beauftragten für die Dopingbekämpfung des DSB einerseits und der DSJ andererseits so, wie diese vom DSB-Kongress bestimmt wurden.

Die Vertragschließenden vereinbaren die Gültigkeit des Nada-Codes (NADC) in seiner unten bestimmten Fassung. Die DSJ sichert zu, die Vertragschließenden zeitnah über Änderungen des NADC zu informieren und sicherzustellen, dass dieser in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.deutsche-schachjugend.de abrufbar ist.

Die Vertragschließenden verpflichten sich weiterhin, die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE in der unten bestimmten Fassung anzuerkennen und zu befolgen. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE strengere Regelungen enthalten als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die strengeren Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC.

Es gelten die in Bezug genommen Regelwerke in der jeweils angegebenen Fassung:

- (a) NADC in der Fassung 2015, gültig ab 01.01.2015 (Anlage 1)
- (b) Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in der Fassung 2016, gültig ab 01.04.2016 (Anlage 2)
- (c) Anti-Dopingbestimmungen der FIDE in englischer Sprache, gültig ab 01.01.2015 (Anlage 3)
- (d) Anti-Doping-Broschüre der DSJ in der Fassung 2018 (Anlage 4).

Der Spieler/die Spielerin bestätigt, die genannten Anlagen erhalten zu haben.

Name des Spielers (in Druckbuchstaben) **X**.....

Datum **X**.....

..... **X**.....
Falco Nogatz (DSJ) (Spieler)

X..... **X**.....

Bei Minderjährigen: Unterschrift (beider) gesetzlicher Vertreter

Schiedsvereinbarung

Unter Bezugnahme auf §§ 4 – 6 der Spielvereinbarung vereinbaren die Vertragschließenden unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB als erstes Disziplinarorgan in Dopingangelegenheiten und als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Name des Spielers (in Druckbuchstaben) X.....

Datum X.....

..... X.....
Falco Nogatz (DSJ) (Spieler)

X..... X.....
Bei Minderjährigen: Unterschrift (beider) gesetzlicher Vertreter